

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18.04.1991, Az.:
11 A 2428/89:**

- Keine verfahrensrechtliche Verwirkung von Nachbarrechten bei genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben.
- Errichtung einer 2 m langen, 1,20 m hohen und 0,80 m tiefen Wärmepumpe in einem Metallgehäuse auf dem Flachdach einer Garage in Grenzbauweise kann deren Zulässigkeit entfallen lassen.
- Zur Eignung der TA-Lärm und anderer lärmtechnischer Regelwerte für die Beurteilung des subjektiven Lärmempfindens.
- Auch geringfügige Überschreitungen von Lärmrichtwerten, ohne dass ein auf die gesamte Nachtzeit umgerechneter Beurteilungspegel überschritten wird, können unzumutbar sein.
- Einwirkende Lärmimmissionen müssen auf ein Maß beschränkt werden, die dem Charakter der Umgebung – hier reines Wohngebiet – entsprechen.

Der Kläger ist Eigentümer eines eingeschossigen Wohnhauses mit ausgebautem Dachgeschoss, die Nachbarn sind Eigentümer eines ebenfalls mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks. Die Grundstücksumgebung ist in offener Bauweise mit Ein- bis Zweifamilienhäusern bebaut. Die Garage des Nachbarn steht auf der Grundstücksgrenze. Dort ließ er auf dem Flachdach der Garage eine 2 m lange, 0,80 m tiefe und etwa 1,20 m hohe Luftwärmepumpe errichten. Der Kläger monierte, dass durch die enorme Luftumwälzung eine ständige Staubaufwirbelung im Grenzbereich der beiden Grundstücke entstehe. Es würden mit dem Ausstoß der Luft Sandklümpchen auf sein Grundstück getragen. Dies beinhalte nicht zumutbare Lärmimmissionen. Er wandte sich an die zuständige Behörde, die den Nachbarn aufforderte, die Wärmepumpe zu beseitigen, da sie nicht den erforderlichen Mindestabstand zur Nachbargrenze einhalte. Auf den Widerspruch des Nachbarn erklärte die beklagte Behörde eine Duldung der Wärmepumpe. Der Kläger verlangte dennoch bauordnungsbehördliches Einschreiten und legte gegen die Duldung Widerspruch ein, die mit Widerspruchsbescheid als unbegründet zurückgewiesen wurde, da der Kläger nicht oder jedenfalls nicht spürbar im Sinne einer merklichen Minderung des Grundstückswerts beeinträchtigt sei. Daher müsse behördlicherseits nicht eingeschritten werden und die Duldung sei nicht ermessensfehlerhaft.

Messungen des zuständigen staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes vor den nächstgelegenen geöffneten Schlafzimmerfenstern in der ersten Etage des Hauses des Klägers ergaben, dass bei einem 8-stündigen Betrieb der Wärmepumpe zur Nachtzeit ein Beurteilungspegel von 40 dB (A) erreicht werde. Daraufhin wurden die Nachbarn aufgefordert, die Anlage so zu betreiben, dass nachts ein Beurteilungspegel von 35 dB (A) nicht überschritten werde. Die Nachbarn ließen die Wärmepumpe daraufhin so einstellen, dass sie nachts nur bis 0.30 Uhr gefahren wurde. Außerdem war man bereit, ein schalldämmendes Gehäuse für die Wärmepumpe anzuschaffen und zusätzlich eine Schallschutzwand auf dem Garagendach zu installieren. Der Kläger erhob dennoch Klage, da er der Meinung war, dass die technische Auslegung der Wärmepumpe bedinge, dass in erheblichem Umfang Frischluft angesaugt werde und die Frischluftfilter immer wieder freigeblasen würden. Dabei entstünden Geräusche und es würden beim Freiblasen der Filter Staub- und Sandklümpchen auf sein Grundstück gelangen.

Nachdem das Verwaltungsgericht den Duldungs- und Widerspruchsbescheid aufgehoben und die Behörde verpflichtet hatte, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu über den Antrag des Klägers zu entscheiden, wurden seitens der beklagten Behörde und der Nachbarn Berufungen eingelegt, die das Oberverwaltungsgericht als unbegründet zurückwies.

Eine Verwirkung des Anspruchs des Klägers läge nicht vor. Zur Wahrung der materiellrechtlichen Ansprüche könne aufgrund des besonderen nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses auch die Erhebung von Einwendungen des Nachbarn gegenüber dem Bauherrn selbst genügen (BVerwG, Beschluss vom 18.03.1988 – 4 B 50.88 –, BRS 48, 179).

Dies hatte der Kläger getan, er hatte die Störungen der Wärmepumpe gerügt und deren Beseitigung gefordert.

Die Wärmepumpe sei ohne den erforderlichen Grenzabstand errichtet worden. Dabei ließ das Gericht offen, ob dieser Verstoß gegen die Vorschriften über den Grenzabstand genüge, um die Verletzung von Nachbarrechten zu bejahen, oder ob hinzukommen müsse, dass der Nachbar aufgrund dieses Verstoßes tatsächlich spürbar beeinträchtigt ist. da im vorliegenden Fall eine solche Beeinträchtigung gegeben sei.

Es wurde weiter ausgeführt, dass ein durch die Grenzabstandsvorschriften geschütztes Interesse des Klägers auch in der Vermeidung von Lärmimmissionen zu sehen sei. Dies gelte selbst für den Fall, dass durch ein Abrücken der Lärmquelle von der gemeinsamen Grund-

stücksgrenze nur eine messtechnisch geringe Lärmreduzierung erfolgen würde, denn das subjektive Lärmempfinden werde auch durch die Nähe zur Lärmquelle beeinflusst. Zumindest in diesem Sinne diene die Funktion der Grenzabstandsvorschriften, einen so genannten Sozialabstand zu gewährleisten, auch der Vermeidung von Lärmimmissionen.

Im Übrigen sei es so, dass die nachbarliche Verpflichtung zur Vermeidung von unzumutbaren Lärmimmissionen unmittelbar und unabhängig vom Grenzabstand aus § 19 Abs. 2 BauO NW 1970 und § 18 Abs. 2 Satz 2 BauO NW 1984. Diese Vorschriften betreffen die Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs, die durch bauliche Anlagen oder ihre Nutzung nicht gefährdet werden darf, insbesondere in Hinsicht auf einen entsprechenden Schallschutz und Geräuschkämmung, so dass keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen dürfen.

Hinsichtlich des vom Kläger gerügten Sandauswurfs wurde ausgeführt, dass es bauartbedingt ausgeschlossen erscheine, dass von der Wärmepumpe selbst Luftwirbel verursacht würden. Die dies verneinenden Angaben der Nachbarn und der Herstellerfirma nebst den vorgelegten Unterlagen erschienen insoweit plausibel. Der Kläger selbst hatte hierzu keinen näheren Sachverhalt dargelegt.

Als Fazit stellte das Urteil fest, dass behördlicherseits gegen die von der Wärmepumpe ausgehenden Lärmimmissionen vorzugehen sei. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass die TA-Lärm wie auch andere lärmtechnische Regelwerte nur bedingt Aussagen über das subjektive Lärmempfinden erlaubten (OVG NW, Urteile vom 15.01.1991 – 11 a NE 59/89 – und vom 28.01.1991 – 7 A 2497/87, m. w. N.). Im Weiteren müsse beachtet werden, dass insbesondere zur Nachtzeit auch geringfügige Überschreitungen von Lärmrichtwerten, ohne dass ein auf die gesamte Nachtzeit umgerechneter Beurteilungspegel überschritten würde, unzumutbar sein können. Hinzu käme, dass das subjektive Lärmempfinden auch dadurch beeinflusst wird, wenn die Lärmquelle in einem Bereich des Nachbargrundstücks angeordnet ist, der aufgrund der Grenzabstandsvorschriften grundsätzlich von solchen Annahmen freizubleiben habe. Es seien somit geeignete bauliche und technische Maßnahmen in die Wege zu leiten, um die auf das Grundstück des Klägers einwirkenden Lärmimmissionen auf ein Maß zu beschränken, die dem Charakter der Umgebung als reines Wohngebiet entsprechen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen habe das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil im Einzelnen zutreffend dargestellt.